

Statuten des Vereins Integrale Politik Schweiz (IP Schweiz)

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom: 11.05.2024

*«Integrale Politik steht für den Wandel zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft
zum Wohle aller Wesen wie auch unseres Planeten.»*

1. Name, Sitz und Rechtsnachfolge

- 1.1. Unter der Bezeichnung «Integrale Politik Schweiz», «Politique Intégrale Suisse», «Politica Integrale Svizzera», «Politica Integrata Svizra» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Föderation von Einzelpersonen und Gruppierungen versteht sich dieser Verein als politische Organisation. Er wird nachfolgend Integrale Politik Schweiz oder kurz IP Schweiz genannt.
- 1.2. Der Sitz von IP Schweiz befindet sich in Bern.

2. Zweck und Werte

- 2.1. Kernziel: Die IP Schweiz setzt sich als politische Organisation für einen friedlichen und demokratischen Wandel der Gesellschaft auf politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und ethischer Ebene ein. Die Aktivitäten der IP Schweiz sind auf die Vision einer integralen Gesellschaft ausgerichtet.
- 2.2. Die Hauptanliegen der IP Schweiz sind:**
 - 2.2.1. eine Mentalität zu fördern, die dem Wohl aller Menschen dient, unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Nationalität, Religion, Sprache, Alter, Sozialstatus usw.
 - 2.2.2. eine Kultur zu etablieren, die sich ihres Lebensraumes umfassend bewusst ist und mit ihm eine verantwortungsbewusste, lebensförderliche Beziehung pflegt
 - 2.2.3. eine neue Wirtschaftsordnung zu etablieren, welche die liberalen Werte mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
 - 2.2.4. die lebensdienlichen Aspekte politischer Positionen von rechts bis links zu einem neuen Ganzen zu vereinen
 - 2.2.5. Spiritualität als bedeutende, Sinn stiftende Dimension für Mensch und Gesellschaft anzuerkennen
 - 2.2.6. die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anzusehen
 - 2.2.7. ein Bildungswesen, das die individuelle geistige Freiheit jedes Menschen bewahrt und die emotionalen und intuitiv-spirituellen Fähigkeiten ebenso fördert wie die intellektuellen und die körperlichen

- 2.2.8. eine Form des Gemeinschaftslebens anzustreben, in der die heutige Machtkonzentration abgelöst wird durch ein Zusammenleben, in dem die Individuen ihre Stärken und Kompetenzen gleichberechtigt und selbstverantwortlich der Gemeinschaft zur Verfügung stellen

Weitere Positionen sind in den jeweils aktuellen IP-Grundlagen zu finden.

- 2.3. Die IP Schweiz vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

3. Struktur der IP Schweiz (Rechtsform)

- 3.1. Zur Integralen Politik Schweiz gehören stimmberechtigte Einzelmitglieder und nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder.
- 3.2. Der IP Schweiz sind kantonale und regionale Gruppen angeschlossen, die alle den Namen Integrale Politik Kanton resp. Region tragen.
- 3.3. Eine regionale Gruppe kann entweder als eigener Verein oder als Teil des Vereins IP Schweiz organisiert sein.
- 3.4. Eine regionale Gruppe, die als eigenständiger Verein organisiert ist, hat eine eigene Vereinsstruktur. Die Konstitution der Statuten geschieht in Absprache mit dem Inneren Kreis der IP Schweiz.
- 3.5. Die Einzelmitglieder der IP Schweiz sind gleichzeitig Mitglied des Kantonal- bzw. Regionalvereins ihres Wohnkantons, sofern es diesen gibt.
- 3.6. Die politische Meinungs- und Willensbildung der Kantonal- und/oder Regionalgruppen vollzieht sich im Rahmen der IP-Grundlagen selbstständig.
- 3.7. Die Kantonal- und/oder Regionalgruppen sind in ihrem Einflussbereich bestrebt, das Gedankengut und die integrale Kultur der IP Schweiz zu verbreiten, die Belange der IP Schweiz in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten sowie neue Mitglieder zu werben.
- 3.8. Die IP Schweiz kann auch weitere Vereine und Gruppierungen als Kollektivmitglieder aufnehmen, sofern diese die Ziele der IP Schweiz unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, und deren Einzelmitglieder sind nicht automatisch Mitglieder der IP Schweiz.

4. Mitglieder der IP Schweiz

4.1 Stimmberechtigte Einzelmitglieder

- 4.1.1 Die Mitgliedschaft in der IP Schweiz ist für alle Menschen offen, die das Welt- und Menschenbild der IP Schweiz teilen, wie es in Abschnitt 2 (Zweck und Werte) dargelegt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche oder elektronische Erklärung und wird via Geschäftsstelle bearbeitet. Dabei entscheidet die Geschäftsstelle über jeden Antrag zur Mitgliedschaft positiv, falls keine schwerwiegenden Einwände anderer Organe aufkommen.
- 4.1.2 Mitglieder können jederzeit aus der IP Schweiz austreten. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr der IP Schweiz geschuldet.
- 4.1.3 Mitglieder können nach Anhörung durch den Inneren Kreis ausgeschlossen werden.
- 4.1.4 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung definiert. Der

Innere Kreis hat jedoch die Möglichkeit, angemessenen temporäre Ausnahmen einzelner Mitgliedsbeiträge zu genehmigen. (z. B. wenn der Beitrag für eine bestimmte Zeit nur teilweise oder gar nicht bezahlt werden kann).

4.2 Nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder

- 4.2.1 Die Kantonal- und Regionalvereine, die unter dem Namen «Integrale Politik Kanton» resp. «Integrale Politik Ort/Region» auftreten, sind kollektive Mitglieder der IP Schweiz.
- 4.2.2 Organisationen, die die politischen Aktivitäten der IP Schweiz unterstützen wollen, können ihre Mitgliedschaft beim Inneren Kreis beantragen. Sie drücken ihre Mitgliedschaft üblicherweise durch einen finanziellen Unterstützungsbeitrag aus, den sie individuell mit dem Inneren Kreis aushandeln.

5. Organe der IP Schweiz (Organisationsform)

5.1 Die Organe der IP Schweiz sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Innere Kreis
- Der Vorstand als Teil des Inneren Kreises
- Die Äusseren Kreise
- Die Revisionsstelle

5.2 Die Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IP Schweiz. Sie wird vom Vorstand der IP Schweiz einberufen. Sie wird ebenso einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlungen werden normalerweise mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt. In begründeten Fällen ist eine Einberufung innert 3 Wochen möglich.

5.2.2 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen (14 Tage bei einer kurzfristigen Einberufung) vor dem Versammlungstermin beim Inneren Kreis der IP Schweiz oder bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Der Innere Kreis gibt die eingegangenen Anträge 10 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern bekannt.

5.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnissnahme und Befürwortung der Budgetvorschau zu Beginn des Jahres.
- Entlastung des Inneren Kreises und des Vorstands
- Genehmigung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung zu allen Anträgen

Die Entscheidungen und Wahlen werden nach Möglichkeit im Konsentverfahren durchgeführt.

5.3 Kreisorganisation: Innere und äussere Kreise der IP Schweiz

5.3.1 Der Innere Kreis (IK):

Der Innere Kreis sorgt dialogisch für eine gemeinsame Ausrichtung, wie auch für eine übergeordnete Prozessklarheit in der Gesamtorganisation. Er entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel der IP Schweiz, im Sinne der gemeinsamen Ausrichtung.

Der Innere Kreis besteht aus dem von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählten Vorstand und weiteren, vom Inneren Kreis gewählten, ständigen Mitgliedern. Dazu kommen die von den äusseren Kreisen bestimmten temporären Mitglieder. Der Innere Kreis konstituiert und organisiert sich selbst.

5.3.2 Der Vorstand (als Teil des Inneren Kreises):

Der Vorstand ist Teil des inneren Kreises und sorgt für angemessene Transparenz der Handlungen der IP gegenüber den Mitgliedern. Er stellt damit sicher, dass Mitglieder bei Bedarf Lernprozesse innerhalb der IP anstossen können.

Auch ist er vereinsrechtlich für die Einberufung der ordentlichen wie auch ausserordentliche Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Verein rechtlich gegenüber Dritten. Er kann die Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise delegieren.

Dies in Absprache mit dem Inneren Kreis. Dabei konstituiert und organisiert er sich selbst.

5.3.3 Die Äusseren Kreise

Die äusseren Kreise bringen die Grundausrichtung der IP in die Wirkung oder unterstützen eine solche. Sie handeln selbstorganisiert im Einklang mit der Gesamtausrichtung der IP Schweiz. Dabei treffen sie alle Entscheidungen, die ihren eigenen Kreis betreffen, selbstverantwortlich. Sie reflektieren ihr Handeln regelmässig und lernen aus Erfahrungen. Eigene Erfahrungen lassen sie da, wo es dienlich ist, in die Gesamtorganisation einfliessen, um die Entwicklung der anderen Kreise, wie auch übergeordnete Entwicklung, zu fördern. Sie konstituieren und organisieren sich selbst, innerhalb ihres definierten Rahmes.

5.3.4 Zusammenspiel von Innerem Kreis und äusseren Kreisen

- Der innere Kreis vereinbart zusammen mit den äusseren Kreisen einen klaren Rahmen - Was ist Sinn und Zweck des Äusseren Kreises, wo sind die Grenzen seiner Befugnisse, was ist seine Verantwortung?
- Der Innere Kreis wählt einen Menschen als ständigen Link je äusseren Kreis. Dieser ständige Link hat die Aufgabe, die gegenseitige Kooperation zu behüten. (Informationsaustausch, gegenseitige Lernimpulse austauschen, gegenseitige Information sicherstellen).
- Die äusseren Kreise wählen immer dann einen Menschen in die Rolle als temporären Link in den Inneren Kreis, wenn es darum geht, wichtige Anregungen und Entwicklungsimpulse für die IP von aussen nach innen zu tragen.
- Alle Kreise schaffen gegenseitige Transparenz über Vorgänge im Kreis und Handlungen im Aussen. Innerer und äussere Kreise sind mindestens durch

einen ständigen, bei Bedarf auch durch einen temporären Link verbunden.

5.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Rechnung und auf Entlastung des Vorstands bzw. des Inneren Kreises.

6 Finanzen

6.1 IP Schweiz finanziert ihre Ausgaben wie folgt:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
- aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen
- aus Legaten
- aus Finanzerträgen

6.2 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.3 Für die Verbindlichkeiten der IP Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Datenschutz

7.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand und der Innere Kreis sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

7.2 Die Mitgliederdaten können namentlich sein:

- Zwingend: Name, Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n), Beitrittsdatum, Anrede/Pronomen und Region
- Optional: Zugehörigkeit zu Kreisen, Bankverbindung, Fähigkeiten und Profession, mit denen sich die Person einbringen möchte
- Für aktiv digital Mitwirkende: Kommunikationsinhalte, Benutzerprofilaten für Kollaborationswerkzeuge

7.3 Die Mitgliederdaten werden intern durch die Geschäftsstellenleitung nur an Mitglieder weitergegeben, die diese zum Ausführen des Vereinszweckes benötigen.

7.4 Die Mitgliederdaten werden an Dritte nur weitergegeben im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird

7.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung, die auf der Website des Vereins aufgeführt ist.

8 Auflösung oder Fusion der IP Schweiz

- 8.1 Die Auflösung der IP Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung im Konsent beschlossen werden.
- 8.2 Der Antrag für eine Auflösung ist an den Inneren Kreis der IP Schweiz zu richten. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber drei Monate nach der Einreichung, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zwingend an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen mit ähnlichem Zweck, wie die IP Schweiz. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet diese Institutionen.
- 8.4 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

9 Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17.05.2023 und treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2024 in Kraft.